

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Wissensforum Biobasierte Kunststoff-Verpackungen
am 25. September 2018 in Nürnberg

Das neue Verpackungsgesetz aus Sicht des Umweltbundesamtes

Anja Gerdung, LL.M. (Auckland)

Sachgebiet Vollzug Verpackungsgesetz (VerpackG)

Fachgebiet III 1.2 Rechtsangelegenheiten, Vollzug VerpackG, ElektroG
und BattG

Gliederung

1. **Wichtige Änderungen des VerpackG gegenüber der VerpackV**
2. **Rolle und Aufgaben des Umweltbundesamtes (UBA) im Vollzug des VerpackG**
3. **§ 21 VerpackG – Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte**



Quelle: Zauberhut / Fotolia.com

1. Wichtige Änderungen VerpackG gegenüber VerpackV

- **Einrichtung einer beliebigen Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle, ZSVR)**
- **Registrierungs- u. Meldepflichten für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle**
- **Nachweis- und Meldepflichten für Systeme bei der Zentralen Stelle**
- **Bemessung der Systembeteiligungsentgelte nach ökologischen Kriterien**
- **Höhere Verwertungsquoten (insbes. auch Recycling)**



Quelle: digitalstock / Fotolia.com

1. Wichtige Änderungen VerpackG gegenüber VerpackV

Gestaffelte Quoten:

Materialarten	Ab 01.01.2019	Ab 01.01.2022
Glas	80 Masseprozent	90 Masseprozent
PPK	85 Masseprozent	90 Masseprozent
Eisenmetalle	80 Masseprozent	90 Masseprozent
Aluminium	80 Masseprozent	90 Masseprozent
Getränkekartonverpackungen	75 Masseprozent	80 Masseprozent
Sonstige Verbundverpackungen	55 Masseprozent	70 Masseprozent

Kunststoffe sind zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen.

Dabei **werkstoffliche** Verwertung ab 01.01.2019: 65 Prozent (= 58,5 Masseprozent),
ab 01.01.2022: 70 Prozent (= 63 Masseprozent).

➔ Keine Differenzierung nach der Art des Kunststoffs.

2. Rolle und Aufgaben des UBA im Vollzug des VerpackG

- **Rechts- und Fachaufsicht über die hoheitlichen Aufgaben der Zentralen Stelle**
- **Widerspruchsbehörde bzgl. Verwaltungsakten der Zentralen Stelle**
(außer Marktanteilsfeststellung, § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 bis 16 VerpackG)
- **Genehmigungsbehörde für das Umlageaufkommen der Zentralen Stelle**
- **Einvernehmensstelle i.R.d. ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte gemäß § 21 VerpackG**
- **Aufklärung und Forschung, u.a. (§ 2 UBAG)**

3. § 21 VerpackG – Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

§ 21 Abs. 1 VerpackG: Pflicht der Systeme zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte

„(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen zu fördern.“

3. § 21 VerpackG – Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Ziele, Sinn und Zweck:

- § 1 VerpackG i.V.m. § 23 KrWG:
 - Minimierung der Umweltauswirkungen von Verpackungen
 - Produktverantwortung umsetzen
- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, S. 107):
 - v.a. bzgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2: Ressourceneffizienz
 - „Herstellern Anreize geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Produkten die Umweltauswirkungen der Produkte über deren gesamten Lebensweg und insbesondere auch bei der späteren Entsorgung zu berücksichtigen.“
 - „spürbare Anreize zu einer ökologisch vorteilhaften Verpackungsgestaltung“

3. § 21 VerpackG – Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Regelmäßig wahrzunehmende Aufgaben des UBA i.R.d. § 21 VerpackG

- Einvernehmensstelle bzgl. **Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit** i.R.d. ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte
 - ➔ - bezieht sich allein auf die Bemessung der Recyclingfähigkeit im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG
 - Gesetzgeber hat die Anreizgestaltung mittels Beteiligungsentgelten ausdrücklich dem Wettbewerb der Systeme überlassen;
keine Vorgaben zu Preis- oder Vertragsmodellen durch UBA oder ZSVR
 - ➔ bis zum 1. September 2019: Mindeststandard; 2018: Orientierungshilfe
- Einvernehmensstelle bzgl. **Genehmigung der Veröffentlichung der Berichte** der Systeme über die Umsetzung des § 21 Abs. 1 VerpackG

3. § 21 VerpackG – Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte

Entscheidung über weitergehende Anforderungen an die Bemessung der Beteiligungsentgelte unter Berücksichtigung der gesamtökologischen Auswirkungen (§ 21 Abs. 4 VerpackG)

- Bis 1. Januar 2022
- Auf Grundlage der Berichte der Systeme über Umsetzung des § 21 Abs. 1 VerpackG und der veröffentlichten Mindeststandards
- Blick auf die gesamtökologischen Auswirkungen
- „Dabei wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob und inwieweit konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung von Beteiligungsentgelten, die sich stärker an der Recyclingfähigkeit und dem tatsächlichen Recycling der beteiligten Produkte orientieren [...] gesetzlich zu regeln sind.“ (BT-Drs. 18/11274, S. 108)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anja Gerdung, LL.M. (Auckland)

Sachgebiet Vollzug Verpackungsgesetz (VerpackG)

Fachgebiet III 1.2 Rechtsangelegenheiten, Vollzug VerpackG,
ElektroG und BattG

